

## 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere ("Auftraggeber") Bestellungen bzw. Verträge ("Bestellung") mit Ihnen ("Auftragnehmer"), auch für künftige Bestellungen, unabhängig davon, ob auf diese Einkaufsbedingungen nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird oder nicht, auch wenn der Auftraggeber in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Besteller stimmt diesen schriftlich zu.
- 1.3. Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Auftragnehmer ist bei unklarer Bestellung unverzüglich zur Rückfrage verpflichtet. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.4. Die Auftragsbestätigung hat grundsätzlich keinen abändernden Inhalt; im Besonderen nicht, wenn die Lieferungen und Leistungen zwischen den Parteien besprochen wurden. Es ist zwischen den Parteien wohl verstanden, dass durch eine abändernde Auftragsbestätigung dem Besteller ein Vertrauensschaden entsteht.
- 1.5. Durch die Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Lieferungen und Leistungen genau in der vereinbarten Qualität, Menge und Beschreibung zu liefern/auszuführen, wie dies in der Bestellung oder in den der Bestellung beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden, Spezifizierungen, Stücklisten, Zeichnungen und/oder technischen Unterlagen etc. bestimmt ist. Die Lieferungen und Leistungen sind jedenfalls so auszuführen, dass sie gemeinsam mit - ausdrücklich vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - funktionsfähig und betriebssicher sind sowie sich für die in der Bestellung vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.
- 1.6. Im Falle von Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung ist der Auftraggeber nur dann daran gebunden, wenn er den Abweichungen schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere unterliegt der Auftraggeber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit, als er diesen schriftlich zugestimmt hat. Die Entgegennahme, insbesondere von Lieferungen oder Leistungen, sowie die Leistung von Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.7. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht:

-die Lieferungen und Leistungen und die dazugehörige Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben; soweit im einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall sowie dem letzten Stand der Technik zu entsprechen, ist nach Wahl des Bestellers entweder in englischer, französischer oder deutscher Sprache zu erstellen und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Dokumentation ist auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen.  
-Software und die dazugehörige Dokumentation in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Lieferungen und Leistungen zu nutzen oder nutzen zu lassen. das Nutzungsrecht an verbundene Unternehmen und an Kunden des Bestellers zu unterlizenzieren.

## 3. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Einsatzland in

Kraft stehenden oder während der Realisierungs- und/oder Betriebszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften genauestens einzuhalten.

- 3.2. Der Auftragnehmer erklärt weiter ausdrücklich, dass ihm der Gegenstand des Endkundenvertrages genau bekannt ist, soweit es die Lieferungen und Leistungen sowie deren Zusammenwirken mit anderen Komponenten betrifft, dass er die Material- und Einsatzbedingungen im Einsatzland und auf der Baustelle kennt und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung trägt.
- 3.3. Der Auftragnehmer versichert weiter, dass er sich vor Abschluss des Vertrages, falls nach Art seiner Lieferung und Leistung erforderlich, mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen des Bestellers vertraut gemacht hat.
- 3.4. Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werknormen des Endkunden haben Gültigkeit, soweit die Bestellung und/oder die Spezifikation mit Beilagen nicht etwas Anderes festlegen.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller auf eventuelle Unstimmigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.
- 3.6. Schäden und Nachteile, die aus Verletzung dieser unter Punkt 3 genannten Pflichten entstehen gehen zur Gänze zu Lasten des Auftragnehmers.

## 4. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 4.1. Für die Rechtzeitigkeit von Warenlieferungen oder Nachlieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Erfüllt ist mit Erbringung und Abnahme der vollständigen Lieferung und Leistung sowie einer fehlerfreien Dokumentation (Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente etc.).
- 4.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3. Wird die vereinbarte Frist überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des in der Bestellung angegebenen Gesamtvertragspreises, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme als Mindestbetrag zu verlangen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierenden gesetzlichen und vertraglichen AKBaftungen.
- 4.4. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig, unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist unabhängig von dem tatsächlich erlittenen Schaden des Bestellers. Die geleistete Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weiter gehenden Verzugschaden anzurechnen.
- 4.5. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vollständigen Umfang der definierten Dokumentation nicht rechtzeitig übergeben kann, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes gemäß der Bestellung bzw. deren Änderungen für jeden angefangenen Arbeitstag einer solchen Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu berechnen und in Abzug zu bringen.
- 4.6. Wird ein entsprechender Vorbehalt bei der Abnahme von Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllungen nicht gemacht, kann dennoch eine Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Nach Verwirkung der Vertragsstrafe kann der Besteller ohne Setzen einer weiteren Frist ganz oder teilweise vom Verträge zurücktreten und zudem Schadensersatz verlangen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Teillieferungen sind kein selbständiges Geschäft.

## 5. Nach- und Zusatzarbeiten

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über schriftliche Anforderung des Bestellers, auch Nach- und Zusatzarbeiten im Rahmen des Vertrages durchzuführen. Diese erfolgen ebenfalls nach den

bereits bestehenden (Preis-) Vereinbarungen.

- 5.2. Wenn die Bestellung des Auftraggebers den Umfang der Produkte wesentlich ändert, kann jede Partei eine Anpassung des Vertragswertes und der Lieferfrist auf der in der Bestellung vereinbarten Preisbasis verlangen. Wenn der Auftragnehmer glaubt, zu dieser Anpassung berechtigt zu sein, ist er nicht berechtigt, die vereinbarten Termine zu überschreiten oder eine Fristverlängerung wegen solcher Nach- und/oder Mehrarbeit zu verlangen, wenn diese Mehrarbeit nicht erheblich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Änderungen des Produktumfangs für erforderlich hält, um die Produkte gebrauchstauglich zu machen. Der Auftragnehmer muss dem Besteller innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich das Entstehen eines Vorganges mitteilen, sofern er meint, hieraus Ansprüche auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminänderung zu haben. Andernfalls verwirkt er einen solchen Anspruch.

- 5.3. Der Auftragnehmer muss einen solchen Anspruch dem Besteller ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und Lieferung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung und Lieferung.

## 6. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 6.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- 6.2. Preise gelten, sofern nicht anders angefragt oder in der Bestellung durch den Besteller vorgegeben, DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020).
- 6.3. Jeder Lieferung sind Packlisten und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Bei Erstellung der Packliste verwendet der Auftragnehmer das Format des Bestellers. Der Auftragnehmer legt spätestens der Lieferung eine Ursprungs- /Lieferantenerklärung bei.

## 7. Rechnungen

- 7.1. Die Rechnungen müssen enthalten:
- die Bestellungsnummer,
  - der Name der in Rechnung zu stellenden Einrichtung,
  - das Bankkonto, auf das die Zahlung zu erfolgen hat, und
  - die Nummern der einzelnen Posten.
- Zweite Kopien von Rechnungen sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 7.2. Die Rechnungen sind dem Kunden in dreifacher Ausfertigung zusammen mit allen zur Identifizierung erforderlichen Unterlagen, wie z. B. der Bestellnummer usw., vorzulegen (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung). Alle Rechnungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung für den Kunden gelten. Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben auf allen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Steuerbefreiung auch den Warenverkehr anzugeben.

## 8. Zahlungen/Sicherheiten

- 8.1. Die Bezahlung setzt eine richtige, schriftliche Rechnungslegung des Auftragnehmers voraus, die insbesondere entsprechen muss.
- 8.2. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers a) innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder b) innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto oder c) innerhalb von 60 Tagen ohne Skonto, netto.
- 8.3. Der Besteller hält – wenn nicht abweichend vereinbart - einen Hafrücklass i. H. v. 10 % des in der Bestellung ausgewiesenen Gesamtvertragspreises als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- und/oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus ein. Der Hafrücklass ist nach erfolgreicher Erstinbetriebnahme (PAC) der Gesamtanlage ablösbar gegen Beibringung einer für den Besteller akzeptablen, kostenlosen, abstrakten, unbefristeten und unwiderruflichen

Bankgarantie einer erstklassigen Bank.

- 8.4. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig, mangelfrei erbracht, abgenommen und die richtige Rechnung bei dem Besteller eingegangen ist. Die Gewährleistungsfrist des Zahlungsanspruches beginnt mit Abnahme bzw. Wareneingang. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Abnahme dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 8.5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und keinen Verzicht des Bestellers auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc.
- 8.6. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Einrede des § 1052 ABGB.

## 9. Haftungseinschränkung, Höhere Gewalt, Versicherungen

- 9.1. Die Haftung des Bestellers ist beschränkt auf grob fahrlässiges Handeln und Vorsatz. Der Besteller haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall und Frustrationschäden sowie indirekte Schäden.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.
- 9.3. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über den Grund sowie Beginn und mögliches Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde oder Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 9.4. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 6 Wochen andauern, kann der Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Keine Partei haftet in diesem Falle gegenüber der anderen Partei.
- 9.5. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des Auftragnehmers, die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Jedenfalls aber verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung – im Fall von Planungsleistungen auch einschließlich Planungshaftpflichtversicherung – mit folgendem Mindestdeckungsumfang:
- a) Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie reine Vermögensschäden in Höhe des zweifachen Gesamtbestellwertes, mindestens jedoch EUR 1 Million pro Schadensfall, oder einer in Einzelfällen vereinbarten Höherversicherung;
  - b) Deckungsperiode ab Bestelldatum bis zum Ende der bestellgemäßen Haftungsperiode des Auftragnehmers, mindestens jedoch 36 Monate nach Abnahme durch den Endkunden.
- 9.6. Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise ein, selbst wenn der Besteller keinen Einwand gegen die durch den Auftragnehmer auf Anforderung des Bestellers vorzulegende Versicherungspolizze erhebt. Die durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des Bestellers und des Endkunden enthalten und den Besteller als Mitversicherten nennen.

## 10. Garantie, Mängelhaftung, Ersatzteile

- 11.1. Der Auftragnehmer garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften insbesondere die Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen

- und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Beschaffenheit und Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb, im Verband mit der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz, einschließlich Lärm), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit sowie Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 48 Monate nach vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles verlängert sich die Garantie, nunmehr beginnend mit Einbau des Neuteiles oder mit Abschluss der Reparatur, um die gleiche Dauer wie für die Erstlieferung.
- 11.4. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, die Parteien bedingen § 377 UGB insoweit ab. Eine Mängelrüge kann bis 1 (einen) Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Garantieende zu laufen. Für die Dauer der Mängelhaftungsfrist gilt das für die Dauer der Gewährleistungsfrist Vereinbarte entsprechend.
- 11.5. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in dieser Ziffer genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 11.6. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden, angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten;
  - oder Minderung des Preises zu verlangen;
  - oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung;
  - oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
  - und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 11.7. Darüber hinaus geltende gesetzliche Bestimmungen, im Besonderen Schadensersatzansprüche des Bestellers, bleiben hiervon unberührt.
- 11.8. Nacherfüllungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers durch den Besteller oder Dritte ausgeführt werden, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und ihm die Setzung einer angemessenen Frist nicht zumutbar ist. Die Beweislast trägt der Besteller.
- 11.9. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 11.10. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vereinbarten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb von 2 Jahren absolut ausreichen. Soweit nicht anders vereinbart, garantiert der Auftragnehmer die üblichen Standzeiten von Verschleißteilen. Übermäßiger Ersatzteilverschleiß ist ein Mangel der Hauptsache. Andernfalls hat der Auftragnehmer entsprechende Nachlieferungen zur Baustelle verpackt, kostenlos durchzuführen.
- 11.11. Der Auftragnehmer wird den Besteller für jede Inanspruchnahme durch Dritte auf erste Anforderung in vollem Umfang schad- und klaglos halten.
- 11.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine genaue Produktbeobachtung durchzuführen und das Produkt stets auf dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller im Bedarfsfall sämtliche Herstellungsunterlagen auszufolgen. Weiters ist er verpflichtet auf die Gefährlichkeit eines Produktes durch leicht verständliche Gefahrsymbole hinzuweisen und eine detaillierte Gebrauchsanleitung dem Produkt beizugeben.
- 11.13. Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- ## 11. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten
- 12.1. Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf allfällige entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 12.2. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller und/oder den Endkunden völlig schad- und klaglos zu halten und unverzüglich entweder die Rechtsverletzung zu beseitigen oder andere akzeptable Alternativen kostenlos und ohne maßgebliche Verzögerung des Projektes/Vertrages dem Besteller und dem Endkunden zur Verfügung zu stellen.
- ## 12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte
- Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Unbeschadet der Genehmigung durch den Besteller bleibt der Auftragnehmer dem Besteller gegenüber weiterhin für sämtliche Verpflichtungen aus der Vereinbarung und Erfüllung der gesamten Bestellung verantwortlich. Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.
- ## 13. Verbotene Substanzen
- Alle gelieferten Produkte inklusive die Verpackung müssen frei von verbotenen Substanzen im Sinne der jeweils anwendbaren, gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen, Richtlinien, etc. sein. Alle angelieferten Materialien, Bauteile und Baugruppen inklusive Verpackung müssen frei von insbesondere folgenden verbotenen Substanzen sein: Cadmium und –Verbindungen, Quecksilber und –Verbindungen, Asbest, halogenierte Kohlenwasserstoffe, (FCKW, CKW), Polychlorierte Biphenyle (PCB's), Polychlorierte Terphenyle (PCT's), Pentachlorphenol (PCP) sowie Polybromierte Biphenylether (PBBE's) und -Biphenyle (PBB's) oder Kombinationen selbiger. Im Falle der Zuwiderhandlung hält der Auftragnehmer den Besteller hinsichtlich aller entstehenden Schäden und Kosten unabhängig von Gewährleistungs- und Schadensersatzfristen sowie unabhängig vom Verschulden schad- und klaglos.
- ## 14. Materialbeistellungen
- 14.1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatzmaterial oder Kosten- und Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 14.2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt und versichert die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- ## 15. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung
- Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte

weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

## 16. Geheimhaltung

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## 17. Werbung

Hinweise auf eine mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

## 18. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## 19. Rücktritt

- 19.1. Der Besteller kann im Falle von schwerwiegenden Vertragsverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (nicht mehr als 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 19.2. Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:
  - der Liefer-/ Leistungs- oder Inbetriebnahme Termin unter Ausschöpfung der maximalen Verzugsfrist überschritten wird, und/oder
  - der Zeitplan um die vorgenannte Frist überschritten ist und der Auftragnehmer nicht dem Besteller glaubhaft macht, wie er den Verzug aufholen wird und/oder
  - absolute, garantierte Leistungsparameter basierend auf den Werten der Anfrage- oder Vertragsspezifikation oder Angaben in der Bestellung trotz Nachbesserung nicht erreicht werden und/oder
  - pönalisierte Garantiedaten, die in der Bestellung festgelegten Höchstpönalen überschreiten und ein Nachbesserungsversuch vergeblich war, und/oder
  - der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird.
- 19.3. Im Fall des Rücktritts aus einem Verschulden des Auftragnehmers kann der Besteller nach eigenem Ermessen auch eine Rückabwicklung der gesamten Lieferungen und Leistungen verlangen. Der Besteller ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen oder ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in einem solchen Fall nach besten Kräften unterstützen muss. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können vom Besteller entweder direkt in Rechnung gestellt werden, und sind unverzüglich fällig, oder werden von den nächsten fälligen Zahlungen des Bestellers an den Auftragnehmer abgezogen.
- 19.4. Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht stets unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen vorliegen.

## 20. Aufrechnung

Der Auftragnehmer rechnet nur mit gerichtlich festgestellten oder schriftlich durch den Besteller konzeditierten Ansprüchen auf. Der Besteller rechnet auch mit Forderungen verbundener Unternehmen auf; im Übrigen nach dem Gesetz, wobei die Verpflichtung zur Kaufpreis- bzw. Werklohnleistung des Bestellers Schadens- und Kostenersatzansprüchen jedenfalls gleichartig ist.

## 21. Ergänzende Bestimmungen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen Auftragnehmer und Besteller geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- Das Bestellschreiben
- Das Verhandlungsprotokoll
- Diese Allgemeinen Kaufmännische Bedingungen.

## 22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 22.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben, ist das Gericht der Stadt Wien.
- 22.2. Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer ihren Sitz in demselben Land, so ist ungeachtet des vorstehenden Absatzes ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages das für den Ort der Auftragserteilung zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich das materielle Recht am Sitz des Auftraggebers unter Ausschluss des Kollisionsrechts; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Auftraggeber nach seiner Wahl auch am Gericht des Sitzes des Auftragnehmers klagen.